"Alles ruhig" in der entmilitarisierten Zone bei Panmunjon, Korea, wo die USA-Truppen stationiert sind

Autor(en): **Yamada, Tervo**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-705790

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

«Alles ruhig» in der entmilitarisierten Zone bei Panmunjon, Korea, wo die USA-Truppen stationiert sind

Von Tervo Yamada, Tokio

Als der Zweite Weltkrieg zu Ende war, wurde das bis anhin von den Japanern besetzte Korea in ein unter Moskauer Einfluß stehendes Nord- und ein unter amerikanischem Einfluß stehendes Südkorea aufgeteilt, wobei der 38. Breitengrad die Grenze bildete. Am 25. Juni 1950 griff Nordkorea den Süden an. Der Krieg, in den die Vereinigten Nationen eingriffen, sollte rund drei Jahre lang dauern und die ganze Welt in seinen Bann ziehen. Truppen aus insgesamt 16 Nationen – an ihrer Spitze, die Hauptlast tragend, die Vereinigten Staaten – dienten unter dem Banner der UNO. Erst am 27. Juli 1953 konnte der Waffenstillstand geschlossen und eine entmilitarisierte Zone am 38. Breitengrad errichtet werden.
Seit 13 Jahren nun stehen ungefähr 50 000 Mann im Auftrag der Vereinten Nationen an der entmilitarisierten Zone, um einen neuen Ausbruch von Kämpfen zu verhüten. Wenn dieser Winkel der Erde auch aus der Aktualität verschwunden ist, so darf die Bedeutung der Aufgabe diese Soldaten doch nicht unterschätzt werden.

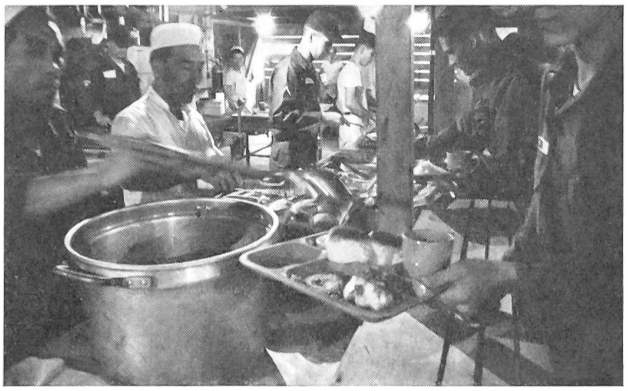

Die amerikanische Armee – die besternährte der Welt. Das wurde mir hier in der Armeeküche wieder einmal bestätigt.

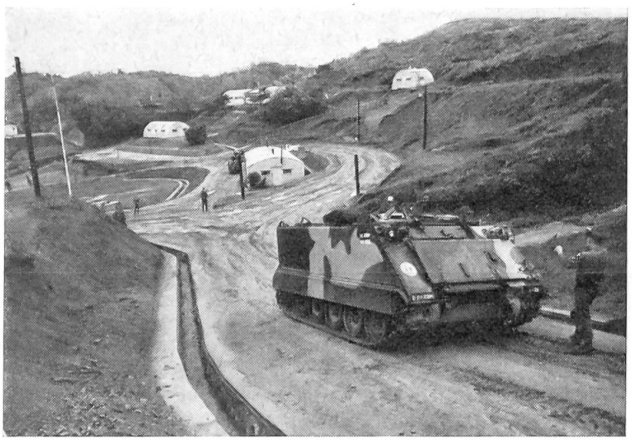

Rund um diese Soldaten und den Tank war die Gegend absolut «friedlich». Aber das hält die Truppe nicht davon ab, scharf auf jede Bewegung im Gelände zu achten.

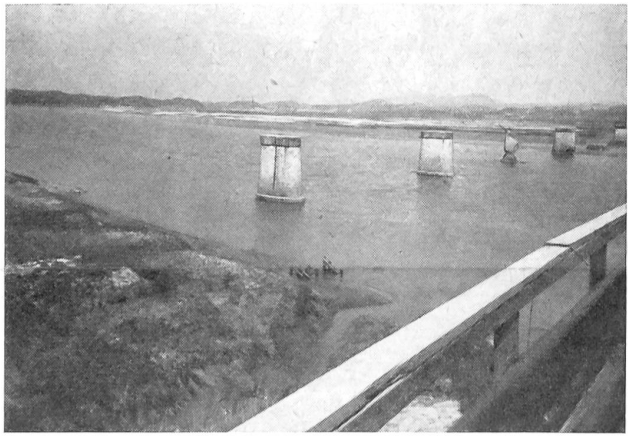

Ist es nicht symbolisch, daß diese «Friedensbrücke» (wie ihr richtiger Name ist) noch immer nicht wieder instandgestellt wurde?

①

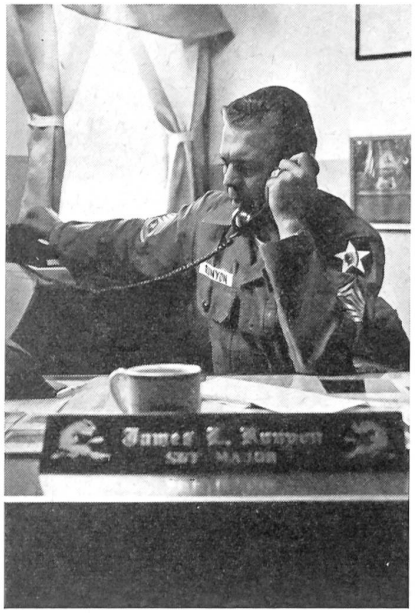

②

③

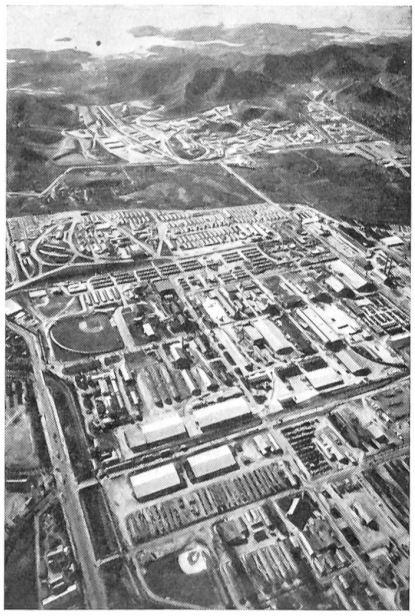

④

1
Der amerikanische Unteroffizier: aufgeschlossen und energisch.

2
Der Dienst am Funkgerät — auch hier darf die einsatzbereite Waffe nicht fehlen.

3
Eine kleine Garnisonsstadt mußte für die amerikanischen Truppen errichtet werden.

4
Hier demonstrieren koreanische Sportler amerikanischen Soldaten «Karate» vor — ein asiatischer Sport, der einem Soldaten nur von Nutzen sein kann.

5
Wie überall, wo amerikanische Truppen stationiert sind, trifft man auch hier die straff organisierten MPs (Military Police — Militärpolizei) an.

⑤

Militärische Grundbegriffe

Die offene Stadt

Als «offene Stadt» bezeichnete man im Mittelalter eine Stadt ohne Stadtbefestigung, die also dem Zugriff eines Angreifers «offen» lag, ohne daß er die Stadt zu belagern brauchte. Dieser Begriff der «offenen», das heißt der unverteidigten Stadt ist später in die völkerrechtlichen Kriegsregeln eingegangen. Bereits vor 90 Jahren: in der Brüsseler Konferenz vom Jahre 1874 wurde, im Bestreben, die Leiden des Krieges für die Zivilbevölkerung zu mildern, eine Erklärung vorbereitet, wonach «offene Städte» weder angegriffen noch bombardiert werden dürften. Da die Brüsseler Erklärung nicht ratifiziert wurde, erlangte sie vorerst noch keine formale Rechtskraft. Erst das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges brachte die rechtliche Verankerung des Schutzgedankens für unverteidigte Ortschaften, indem es in Artikel 25 bestimmte: «Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.»

Der Begriff der «offenen Stadt» ist in dieser Bestimmung ersetzt worden durch den etwas deutlicheren Ausdruck der «unverteidigten Stadt». Zwar ist auch dieser Begriff noch nicht in allen Teilen eindeutig; es war deshalb Sache der Praxis, festzulegen, was darunter verstanden werden sollte.

Vorerst ist dazu festzustellen, daß sich die Bestimmung des Artikels 25 in einem kriegsrechtlichen Abkommen findet, das die Festlegung der Regeln des Landkrieges zum Gegenstand hat; um dabei auch eine allfällige Bombardierung aus der Luft zu erfassen — an die man im Jahre 1907 noch nicht recht glauben konnte —, wurde in dem Artikel 25 der Passus «mit welchen Mitteln es auch sei» aufgenommen, bei dem offensichtlich an den Beschuß aus der Luft gedacht wurde. Die auf den Landkrieg zugeschnittene Ordnung vermochte mit der gewaltigen Entwicklung des Luftkrieges nicht Schritt zu halten; die völkerrechtliche Praxis hat sich später damit beholfen, daß der genannte Artikel 25 nur noch auf den dem Landkrieg unmittelbar dienenden Luftkrieg, also den taktischen Luftkrieg, anwendbar erklärt wurde, während der selbständige, das heißt der strategische Luftkrieg als außerhalb der Landkriegsordnung stehend betrachtet wurde.

Ueber den Begriff «unverteidigt» besteht in der kriegsrechtlichen Literatur keine völlige Klarheit. Fest steht, daß es sich dabei nicht um nicht befestigte, sondern um nicht mit aktivem Waffeneinsatz verteidigte Ortschaften handelt. Anerkannt ist auch, daß der Schutz der Stadt mittels Fliegerabwehrgeschützen die Stadt noch nicht zur «verteidigten» Stadt macht. Eine Ortschaft ist aber nicht nur dann nicht «unverteidigt», wenn aus ihr geschossen und wenn um sie gekämpft wird, sondern auch dann, wenn sie von Truppen besetzt oder wenn sie im Frontgebiet liegt und ganz allgemein der Kriegführung entscheidend dient.

Die allzu unbestimmte Fassung des Artikels 25 der Landkriegsordnung (in Verbindung mit den weitern Schutzbestimmungen der Artikel 26 bis 28) gewährte im Ersten Weltkrieg den betroffenen Zivilbevölkerungen keinen genügenden Schutz. Im Jahr 1923 wurden darum von einer internationalen Juristenkommission die sogenannten «Haager Luftkriegsregeln» ausgearbeitet, die den unpräzisen und an seine Stelle als neues Kriterium das Vorhandensein militärischer Objekte in einer Ortschaft stellten. Demzufolge sollte die Luftbombardierung von Städten und Ortschaften dann zulässig sein, wenn sich darin ein oder mehrere militärische Ziele (Streitkräfte, militärische Werke, Anlagen oder Depots, Fabriken für Kriegsmittel, militärisch benützte Verkehrs- und Transportanlagen u. a.) befinden, deren Zerstörung für die Kriegführenden einen klaren militärischen Vorteil bedeuten würde. Das Haager Luftkriegsrecht von 1923 ist wegen Nichtratifikation bedauerlicherweise nie in Rechtskraft erwachsen; dennoch hat dieser Entwurf später die völkerrechtlichen Anschauungen maßgebend beeinflußt. Das neue Kriterium des «militärischen Objekts» in einer Ortschaft wird heute von der völkerrechtlichen Lehre grundsätzlich anerkannt.

Somit ist heute der Begriff der «offenen» bzw. der «unverteidigten Stadt» überholt. In der einseitigen Erklärung einer Stadt zur «offenen Stadt» liegt für einen Gegner keine rechtliche Verpflichtung; völkerrechtlich ist er lediglich gehalten, auf eine Luftbombardierung zu verzichten, sofern sich in der Ortschaft weder Truppen noch kriegswichtige Objekte befinden. Dagegen bleibt natürlich die Möglichkeit offen, daß die Kriegsparteien unter sich auf Grund eines Ad-hoc-Abkommens eine Ortschaft aus den Kriegshandlungen heraushalten und sie auf diese Weise praktisch zur «offenen Stadt» machen. Ein solches Sonderabkommen wird jedoch nur dann zustandekommen, wenn beide Teile an einer derartigen Regelung interessiert sind. K.